

**Der Kreisausschuss
des Kreises Bergstraße**

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, 64629 Heppenheim, Postfach

Herrn Dipl.-Biol.
Dr. Marc Hagemeier
Jugenheimer Straße 12d

64673 Zwingenberg



Gräffstraße 5
64646 Heppenheim
Telefonzentrale: 06252 / 15-0
www.kreis-bergstrasse.de

Untere Naturschutzbehörde

Sachbearbeiter: Dr. Joachim

Dienstanschrift:

Graben 15

Zimmer: 2088

Durchwahl: 06252 / 15-5725

Telefax: 06252 / 15-5561

e-mail: unb@kreis-bergstrasse.de

Sprechtag:

Montag 8:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 8:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr

14:00 - 18:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Datum: 16.08.2006

Unser Zeichen: I-6/2 - (261/06) 149.44

Betrifft:

**Regelung zur Erteilung von Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 S. 1
Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Umsiedelung von besonders
geschützten Hornissen, Hummeln oder Bienen und deren Nest wegen
möglicher Gefährdung durch die besonderen Umstände im Kreis Bergstraße**

Ihr e-mail-Schreiben vom 09.08.2006

Sehr geehrter Herr Hagemeier,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben und schildern nachfolgend die im Kreis Bergstraße getroffenen Regelungen zur Umsiedelung und Abtötung von Hymenopteren aufgrund möglicher Gefährdung entsprechend der oben genannten gesetzlichen Vorschriften.

Bei einem Ortstermin am 15.08.2006 haben wir gemeinsam den mit dem Hessen Forst abgestimmten Umsiedelungsort in Bensheim, Gemarkung Auerbach, Waldabteilung 1438B besichtigt.

Ihre uns zugegangenen Unterlagen weisen Sie als fachkundigen Imker aus. Darüber hinaus weisen Sie aufgrund Ihres beruflichen Werdegangs sowie durch Lehrgänge erworbene weitergehende einschlägige Fachkenntnis nach. Demnach sind Sie geeignet, die hier vorgestellten Verfahren unter Einhaltung der getroffenen Regelungen durchzuführen.

Bankverbindungen:

Postbank Frankfurt (BLZ 500 100 60) 6949-606

Sparkasse Bensheim (BLZ 509 500 68) 1 025 865

Vereinsbank Heppenheim (BLZ 509 914 00) 10 110 904

Sparkasse Starkenburg (BLZ 509 514 69) 30 166

Volksbank Heppenheim (BLZ 509 614 12) 2 461

Sparkasse Worms (BLZ 553 500 10) 3160009

Nach den Erfahrungen handelt es sich in Fällen von Hornissen-, Hummel- oder (Wild-)Bienenstöcken, die sich in der Nähe zur menschlichen Wohnumgebung angesiedelt haben, meist um Ausnahmefälle, die ohnehin nur einen Jahreszyklus lang an der entsprechenden Stelle verbleiben und die häufig erst gegen Mitte des Jahres durch Populationszunahme und erhöhte Aktivität bedrohlich erscheinen.

Für den Menschen gefährlich können die Insekten in der Regel nur dann werden, wenn Allergien gegen deren Gift vorliegen oder wenn die Möglichkeit vieler Stiche durch offene Nestlage und große Nestnähe besteht. Insbesondere Kinder sind dann gefährdet. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste ein anderer wesentlicher Grund zur Evakuierung eines Volkes vorhanden sein, der sich durch die besonderen Umstände ergeben kann.

In solchen Fällen kann eine schnelle Umsiedlung des Insektenvolkes notwendig werden. Um zu beurteilen, ob akuter Handlungsbedarf herrscht, muss der Umsiedler die Verhältnisse vor Ort prüfen und klären, ob eine der im Antrag formulierten Voraussetzungen erfüllt ist.

Geht von dem Insektenvolk tatsächlich eine akute Gefahr aus, so herrscht i.d.R. sofortiger Handlungsbedarf. Eine mehrmalige Anfahrt ist auch im Sinne des Umweltschutzes/Immissionsschutzes nicht wünschenswert.

Andererseits muss sichergestellt sein, dass der Umsiedler sachkundig ist und grundsätzlich im Sinne der Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes handelt. Wird gegen § 42 Abs. 1, 3 BNatSchG verstoßen, kann gem. § 65 Abs. 1 Ziff. 1 ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, bei vorsätzlicher Tat gem. § 66 Abs. 2 und 3 eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren verhängt werden.

Wir gehen, wie erwähnt, davon aus, dass Sie als Umsiedler die Voraussetzungen für die Beurteilung und Durchführung der o.g. Maßnahmen besitzen. Daher bitten wir Sie, folgendes Verfahren einzuhalten:

I. Umsiedlung

1. Bürger meldet Störung durch Hornissen/Stechimmen.
2. Telefonische Beratung durch Fachmann/frau, untere oder obere Naturschutzbehörde.
3. Bürger besteht dennoch auf Umsiedlung, dann Ortstermin durch Umsiedler.
4. Nochmalige Prüfung und Beratung vor Ort.
5. Ist Umsiedlung notwendig, Beantragung der Ausnahmegenehmigung **in leserlicher Form und mit eigenhändiger Unterschrift des Antragstellers (Bürgers)** an die untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße.

6. In akut gefährlichen Situationen kann die Zustimmung vor Ausstellung der Genehmigung zur Umsiedlung durch die UNB ausnahmsweise auch mündlich erteilt werden.
7. Ausstellung der Genehmigung und Versand an Antragsteller, in Durchschrift an den Umsiedler durch UNB.
8. Die Umsiedlung erfolgt an einen vorher mit der UNB und dem zuständigen Forstamt abgestimmten geeigneten Ort.
9. Die Umsiedlung als solche ist nach dem aktuellen Stand der Kenntnis vorzunehmen.
10. Der Umsiedler hat mit beiliegendem Formular spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres alle Umsiedelungen im Einzelnen nachzuweisen, insbesondere ist genau anzugeben, wohin die Insekten ausgesiedelt wurden.
11. Die untere Naturschutzbehörde überwacht die Maßnahmen nach Erfordernis. Voraussetzung für dieses Verfahren ist, dass Sie als Umsiedler jederzeit einem Vertreter/einer Vertreterin der unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit einräumen, Ihre Vorgehensweise zu prüfen und die Maßnahmen zu überwachen. Dies setzt rechtzeitige und vollständige Information über die von Ihnen durchzuführenden Maßnahmen voraus.

II. Abtötung

Nur in Fällen, in denen Umsiedlung nicht möglich ist und gem. § 43 Abs. 8 Ziff. 1 BNatSchG ausschließlich zur Abwehr gemeinwirtschaftlicher (auch körperlicher) Schäden ermöglicht der Gesetzgeber die Abtötung als Ausnahme.

Hier ist wie folgt zu verfahren:

1. Bürger meldet ernsthafte, nicht nur vorübergehende, Gefahr durch Hornissen oder Stechimmen.
2. Telefonische Beratung durch Fachpersonal, untere oder obere Naturschutzbehörde.
3. Prüfung und Beratung durch Fachfirma vor Ort, Ergebnis: Akute Gefahr s.o.
4. In Zweifelsfällen zusätzlich Prüfung durch untere Naturschutzbehörde.
5. Umsiedlung und andere erhaltende Maßnahmen definitiv nicht möglich.
6. Beantragung der Ausnahmegenehmigung durch den Bürger, Antrag an untere Naturschutzbehörde.

7. Kostenpflichtige Genehmigung durch untere Naturschutzbehörde und Versand an Antragsteller, in Durchschrift an die beauftragte Fachfirma/ Fachmann/-frau.
8. **Erst nach Erhalt der Genehmigung darf die Fachfirma/Fachmann/-frau das Insektenvolk bekämpfen.** Die Abtötung als solche ist nach dem aktuellen Stand der Kenntnis vorzunehmen.
9. Die Fachfirma hat mit beiliegendem Formular **spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres** alle Abtötungen im Einzelnen nachzuweisen.
10. Die untere Naturschutzbehörde überwacht die Maßnahmen nach Erfordernis.

Darüber hinaus dürfen nach § 41 Abs. 1 Ziff. 1 nicht besonders geschützte Wespenarten ohne Ausnahmegenehmigung **mit vernünftigem Grund** umgesiedelt oder abgetötet werden. Dabei gilt als vernünftiger Grund nicht bereits die subjektiv empfundene Belästigung am Kaffeetisch auf der Terrasse. Hier muss vielmehr der objektive Tatbestand einer potenziellen Gefährdung der Gesundheit vorliegen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass der hier festgelegte Verfahrensablauf von uns jederzeit auch ohne Angabe von Gründen widerrufen oder geändert werden kann, sollte sich herausstellen, dass er nicht praxisgerecht ist oder die ausführende Fachfirma/ Fachmann/-frau die hier getroffenen bzw. die gesetzlichen Vorgaben nicht einhält oder wenn sich die gesetzlichen Vorgaben ändern.

Das geschilderte Verfahren ist angelehnt an die jahrelange Praxis der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Dr. Hermann Joachim

Anlagen:
Antragsformulare
Nachweisliste
Auszüge BNatSchG

E:\a\bnr-Regenerat\Drucklegung\102008